

An den Rat der Hansestadt Lüneburg
Den Oberbürgermeister
z.H. Andrea Kunz
Rathaus Lüneburg

Lüneburg, den 28.02.2014

Anfrage zu Erbpachtgrundstücken der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist

zur Sitzung des Rates am 27.03.2014

Presseberichten zufolge laufen diverse Erbbaurechtsverträge der Stiftung Hospital zum Großen Heiligen Geist demnächst aus. Für Grundstücke am Oedemer Weg ist eine Erbbaurechtsverlängerung nur mit sehr hohen Kostensteigerungen möglich. Beispielhaft nennen wir hier ein Grundstück der Familie Büsch am Oedemer Weg. Der alte Erbbauzins beträgt 200,-€, der neue Erbbauzins soll 6.000,-€ pro Jahr betragen. Die Familie erklärte, dass sie das Grundstück gerne kaufen möchte, doch die Auskunft erhielten, aus dem Stiftungsvermögen könne nichts verkauft werden. Die Familie verweist auf den erfolgten Verkauf des Grundstückes der alten St. Ursula-Schule an die LüWoBau, das auch der gleichen Stiftung gehörte. Der Stadtsprecher antwortete in der LZ vom 21./22.12.2013: „Üblicherweise verkaufen die Stiftungen keine Grundstücke, sind sie doch gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Werte zu erhalten. Im Falle des Verkaufes des Grundstückes bei der alten St. Ursula-Schule verhält es sich ein wenig anders. Durch den Verkauf an die LüWoBau, die auf dem Grundstück ein Gebäude mit bezahlbarem Wohnraum für Senioren schaffen kann, wird der Zweck der Stiftung erfüllt“. Laut Stiftungssatzung §2 ist der Zweck der Stiftung u.a. die Errichtung und Betrieb von mildtätigen und sonstigen Einrichtungen für sozial Bedürftige und Benachteiligte in der Hansestadt Lüneburg.

Dies vorangestellt bittet DIE LINKE. Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg um die Beantwortung der folgenden Fragen gemäß §11 GO des Stadtrates sowie § 39 a Satz 2 NGO:

1. Ist sichergestellt, dass die LüWoBau sich auf dem Grundstück der ehemaligen St. Ursula-Schule der Stiftungssatzung entsprechend verhält, etwa durch Festschreibung im Kaufvertrag?
2. Ist es zutreffend, dass die LüWoBau die Maßnahme mit 50% Landesfördermitteln und mit 47% KfW Mitteln finanziert? Ist es weiter richtig, dass diese zinsgünstigen Landesmittel nach 20 Jahren auslaufen und die Mieten in der Folge erhöht werden könnten?
3. Ist gewährleistet, dass bei der Entscheidung, Grundstücke aus dem Stiftungsvermögen zu veräußern eine willkürfreie Regelung, das heißt eine Regelung ohne Ansehen des Käufers, gefunden ist? Wenn ja, nach welchen objektiven Kriterien wird bei Kaufanfragen entschieden, ob ein Verkauf getätigt werden kann?
4. Hält die Stadt den im Bauausschuss genannten Mietpreis von 7,- € pro m² für Rentner mit geringen Renten für sozial verträglich?
5. Wie hoch ist der Kaufpreis pro Quadratmeter? Wurden Erfahrungswerte des Katasteramtes für die Grundstückskaufpreis Findung zu Grunde gelegt oder wie wurde der Grundstückskaufpreis ermittelt?
6. Hat die Stiftung zum Großen Heiligen Geist mit der eingennommenen Kaufpreissumme satzungsgemäß (entsprechend §3 Stiftungsvermögen) ein anderes Grundstück gekauft? Wenn ja, wo wurde es gekauft?

Als Einreicher mit der Bitte um Beantwortung



Michèl Pauly
Vorsitzender DIE LINKE. Fraktion
im Rat der Hansestadt Lüneburg



Rainer Petroll
stv. Vorsitzender DIE LINKE. Fraktion
im Rat der Hansestadt Lüneburg